

wilms, bettina

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. November 2018 08:52
An: wilms, bettina
Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonntagsöffnungen im Jahr 2019 auf dem Stadtgebiet der Stadt Meckenheim

Ihr Zeichen 32 15 01 – OB VO 2019
Ihr Schreiben vom 05.11.2018, Eingang 06.11.2018

Sehr geehrter Frau Wilms,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 05.11.2018, Eingang in unserem Hause am 06.11.2018, haben Sie uns um Stellungnahme bis zum 09.11.2018 gebeten.

Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme:

Das Ladenöffnungsgesetz NRW sowie die vorliegende Rechtsprechung verknüpfen eine sonntägliche Öffnung des Einzelhandels mit klaren Vorgaben, um die geschützte Arbeitsruhe zu wahren.

Mit Urteil vom 26.11.2014 hat beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht auf die Bedeutung der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hingewiesen. Ausnahmen sind demnach nur möglich, sofern sie zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretenden Bedürfnissen der Bevölkerung erforderlich sind und die damit verbundenen Arbeiten objektiv nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

Aus den überreichten Unterlagen lässt sich nicht erkennen, dass die Ladenöffnung Annex der jeweiligen Veranstaltungen ist. Das ist auch nach der Neufassung des LÖG erforderlich, siehe hierzu die Entscheidung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. September 2018 – 4 B 1410/18 –, Rn. 50, juris.

Die vorliegenden Unterlagen reichen nach unserer Auffassung NICHT aus, um die beantragten Sonntagsöffnungen zu genehmigen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Beschlusslage des VG Münster vom 30.04.2018, Az.: 9L442/18

Zusammenfassend: Die vorliegenden Unterlagen sind nicht geeignet, in die rechtlich geschützte Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen einzugreifen. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass es sich um eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung handelt, bei der der Aktionstag und die Sonntagsöffnung untrennbar verbunden sind. Die Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht klar hervor.

Im Übrigen wird eine Ladenöffnung von uns, auch im Interesse der Beschäftigten abgelehnt. Hier gilt unser besondere Augenmerk auf die Belange der Kolleginnen und Kollegen die unter keinem tariflichen Schuttschirm stehen.

Bitte teilen Sie uns doch die Entscheidung des Rates mit.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443

Telefax: 0221/48558309

Mobil: 0160/1563861

www.bz.kbl@verdi.de